

IMPULSE 13

Deutsche Rüstungsexporte und Europa

Autor: Fabian Sieber

Februar 2007

Herausgeberin: pax christi, deutsche Sektion, Postfach 135, 61103 Bad Vilbel
Tel. 06101/2073 - Fax 06101/65165 - E-Mail: sekretariat@paxchristi.de
www.paxchristi.de

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen.....	3
2 Die Entstehung des europäischen Marktes für Rüstungsgüter.....	3
3 Die Entstehung der Europäischen Verteidigungsagentur.....	6
3.1 Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der WEU.....	8
3.2 Verstärkte Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene.....	10
3.3 Die Entwicklung im Rahmen der EU.....	12
4 Europäischer Binnenmarkt und Zulieferung in der Rüstungsindustrie.....	15
5 Das deutsche Rüstungskontrollsystem.....	18
6 Deutsche Industrie und deutsche Politik.....	23
7 Fazit.....	26

Der nachfolgende Text ging aus dem Seminar „Rüstungsproduktion und -export in der Europäischen Union“ hervor, das vom 22.-23.9.2006 in Kooperation von pax christi (deutsche Sektion und Bistumsstelle Rottenburg/Stuttgart) mit der Kampagne gegen Rüstungsexport bei Ohne Rüstung Leben in Stuttgart stattfand.

1 Grundlagen

Seit der Diskussion über den Verfassungsentwurf ist das militaristische Potential, das im 'Friedensprojekt Europa' verborgen ist, in den Blick der kritischen Öffentlichkeit gerückt.

Denn vom Ringen um eine deutsche Wiederbewaffnung, über die Frage der Legitimität nuklearer Abschreckung, bis hin zur Nachrüstungsdebatte und schließlich der Frage, ob deutsche Soldaten an Operationen außerhalb des Bündnisgebietes teilnehmen sollen - stets war die NATO die Bezugsgröße der Debatte - und damit, je nach politischem Standpunkt, Feindbild oder Hoffnungsträger.

Wenn nun die Europäische Einigung als reines Gegenprojekt zur NATO beschrieben wird,¹ verkennt diese Deutung, dass die Rede vom 'europäischen Pfeiler' im Bündnis schon immer weit mehr als eine bloße Formel war und ist.

Unbeachtet bleibt in dieser Interpretation, dass der Kern der europäischen Einigung - die 'Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl' (EGKS), der 'Euratom'-Vertrag über die gemeinschaftliche Nutzung der Atomenergie und die Bereitschaft zur Verflechtung der europäischen Volkswirtschaften durch eine Zollunion im Rahmen der 'Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft' (EWG) nicht nur geeignet war, den Frieden in Europa zu garantieren, sondern immer auch die Kräfte Europas gegen den „Feind aus dem Osten“ zu einen.

Erst wenn man diesen Umstand mitberücksichtigt, wird es möglich zu erklären, wie die Bundesrepublik Deutschland, deren Rüstungsindustrie nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs und den anschließenden Demontagen nahezu inexistent war, weltweit zum viertgrößten Produzenten von Rüstungsgütern aufsteigen konnte.

2 Die Entstehung des europäischen Marktes für Rüstungsgüter

Den Hintergrund für diese Entwicklung bildet der Ost-West Konflikt und die von ihm verursachte gewaltige Nachfrage nach Rüstungsgütern. Bereits die Aufstellung der ersten Einheiten der Bundeswehr 1955 stellte in dieser Hinsicht eine Herausforderung für die wenig leistungsfähige Industrie dar.² Die nur drei Jahre später (1958) beschlossene Aufstellung von europäischen "Schildstreitkräften" im Umfang von 30 Divisionen (etwa

¹ Vgl. z.B den Beitrag von De Jonghe, Etienne: Europa vereinigen heißt Frieden aufbauen. Pax Zeit 58 (2006);4. S.20-21.

² Aus diesem Grunde wurde bei der Beschaffung auf Bestände verschiedener Provenienz zurückgegriffen, was dazu führte, dass die Bewaffnung in den ersten Jahren teils uneinheitlich war.

300000 Soldaten) unter dem Dach der NATO, wie auch der 1962 vereinbarte Ausbau dieser Kräfte vergrößerten den Bedarf und die Nachfrage an Rüstungsgütern noch, während das Angebot nach wie vor nur schleppend vergrößert werden konnte. - Ein beredtes Zeugnis über die damalige Situation in Bundeswehr und NATO bietet der Spiegel-Artikel "Bedingt abwehrbereit" der ja bekanntlich und bezeichnender Weise zum Auslöser für die "Spiegel-Affäre" wurde.³

Doch die Beschaffungssituation wurde noch verschärft, da gleichzeitig über die NATO-Standardisierungsprogramme eine Vereinheitlichung der Ausrüstung aller NATO-Armeen angestrebt wurde. Treibende Kraft dafür aber auch der Hauptlieferant von Rüstungsgütern waren die USA, deren Rüstungsindustrie zum damaligen Zeitpunkt die bei weitem leistungsstärkste und produktivste der westlichen Welt war.

Die europäischen NATO-Staaten mussten unter diesen Voraussetzungen zu dem Eindruck gelangen, dass ihre Rolle im transatlantischen Rüstungsmarkt vor allem darin bestand, Abnehmer für die US-Rüstungsindustrie zu sein.

Gemeinsame Rüstungsprojekte der europäischen NATO-Staaten, die sich in der "Independent European Programme Group" (IEPG) zusammenschlossen, sollten bereits zum damaligen Zeitpunkt diese Situation verändern helfen. Erfolgreiche Rüstungsk Kooperationen – wie etwa bei der Entwicklung des Kampfflugzeugs "Tornado" (begonnen 1967) - führten jedoch bald dazu, dass der Wunsch nach dem Abbau jener Handelsbeschränkungen erhoben wurde, die daraus erwachsen, dass der EWG-Vertrag "Rüstung" als solche aus dem Gemeinschaftsmarkt ausgeschlossen hatte.⁴ Die Hürde für den Abbau von Handelshindernissen war, auf Grund eben dieser Verankerung, sehr hoch. Bis die Vorstellung eines einheitlichen Europäischen Marktes für Rüstungsgüter im eigentlichen Sinn in die politische Diskussion Eingang fand dauerte es deshalb bis 1987.

In diesem Jahr wurde die „Einheitliche Europäische Akte“ (EEA)⁵ verabschiedet. In ihr wurde die Vorstellung einer „Europäischen Politischen Zusammenarbeit“ - aus der die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ hervorgehen sollte - und das Projekt eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes entwickelt.⁶ „Binnenmarkt“ wird dabei verstanden als ein „Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital [...] gewährleistet ist.“⁷

³ Ahlers, Conrad: Bedingt abwehrbereit. Spiegel 16 (1962);41. S.32-53

⁴ Vgl. §§ 223 der so genannten „Römischen“ Verträge. Im Internet einsehbar unter: http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/treaties_founding.htm

⁵ Im Internet einsehbar unter: http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/treaties_other.htm

⁶ Die Frage welche Kategorie die umfassendere sei, Gemeinsamer Markt oder Binnenmarkt, ist umstritten. Auf Grund der Definition von „Binnenmarkt“ kann für die Frage nach dem Europäischen Rüstungsmarkt diese Kategorie als wichtiger gelten.

⁷ §§ 13 EEA

Beide Aspekte betrafen mittelbar auch den Rüstungssektor. Art. 30 EEA stellt fest, dass die „Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Sicherheit geeignet ist, wesentlich zur Entwicklung einer außenpolitischen Identität Europas beizutragen.“ Und die EG-Staaten „sind zu einer stärkeren Koordinierung ihrer Standpunkte zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit bereit.“⁸ Zu diesem Zweck vereinbarten sie die für die „Sicherheit notwendigen technologischen und industriellen Voraussetzungen aufrecht [...] [zu] erhalten. Sie setzen sich hierfür sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch, wo dies angebracht ist, im Rahmen der zuständigen Institutionen und Organe ein.“⁹

Mit dieser rechtlich bindenden Absichtserklärung war natürlich noch kein gemeinsamer Rüstungsmarkt gemeint – die Kompetenz blieb für diesen Sektor weiterhin explizit in der Kompetenz der einzelnen Mitgliedstaaten. Es wurde noch nicht einmal daran gedacht, die Fragen, die als relevant für die Sicherheit erachtet wurden, künftig allein im Rahmen der EG zu diskutieren. Stattdessen wurde sehr grundsätzlich festgehalten, dass die Bemühungen im Rahmen der EG einer „engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit zwischen einigen Hohen Vertragsparteien im Rahmen der Westeuropäischen Union und des Atlantischen Bündnisses nicht entgegen [stehen].“¹⁰

Wenn die unmittelbaren und konkreten Folgen dieser Einigung deshalb zunächst auch gering waren, so erwies es sich doch als folgenreich, dass im Hinblick auf das beschlossene Projekt „Binnenmarkt 1992“¹¹ die Frage nach einem gemeinsamen Rüstungsmarkt weiter diskutiert wurde. Ein Ergebnis dieser Diskussion stellt der so genannte Vredeling-Report dar.¹² Entwickelt von der NATO-Planungsgruppe IEPG wurde darin die Forderung erhoben, einen so bezeichneten „(West-) Europäischen Markt für Verteidigungsgüter“ zu schaffen. Der Bericht schlug weiter vor, Art.223 der Römischen Verträge aufzuheben und damit auch den Rüstungssektor unter den Bedingungen des Gemeinsamen Marktes – und ab 1992 natürlich entsprechend des „Binnenmarktes“ - zu verhandeln. Transnationale Kooperationen sollten dadurch gerade auch auf Industrie- und Firmenebene ermöglicht werden, was zur Konkurrenzfähigkeit des europäischen Rüstungssektors, im Hinblick auf den Weltmarkt – also gegenüber dem transatlantischen Partner USA – beitragen sollte. Parallel zu diesen Bemühungen wurde angeregt, eine „Europäische Verteidigungsagentur“ zu schaffen, der die Koordination von Rüstungsprojekten und die Bündelung von Beschaffungsaufträgen obliegen sollte.

Die von der Vredeling-Gruppe gewünschte Aufhebung von Art. 223 der Römischen Verträge im Vertrag von Maastricht stellte sich in den Verhandlungen jedoch nicht als

⁸ §§ 30 Ziff.6 a.) EEA

⁹ §§ 30 Ziff.6 b.) EEA

¹⁰ §§ 30 Ziff.6 c.) EEA

¹¹ Zum Namen vgl. den bereits zitierten Art.13 der Akte

¹² Vredeling, Henk (Hrsg.): Toward a stronger Europe: A Report by an Independent Study Team Established by Defence Ministers of Nations of the Independent European Programme Group to Make Proposals to Improve the Competitiveness of Europe's Defence Equipment Industry. Brüssel: IEPG, 1987.

konsensfähig heraus: Der Artikel blieb weiterhin im Wortlaut bestehen. Allerdings wurde vereinbart, künftig eine enge Auslegung der Norm anzuwenden.

Das bedeutet: allein die in der COCOM-Liste¹³ vom 12.4.1958 genannten Waffen sollten künftig (ab 1992) unter die Beschränkung dieses Artikels fallen. Güter mit doppeltem Verwendungszweck hingegen einschließlich der entsprechenden COCOM-Industriegüter Liste (über Güter mit doppeltem Verwendungszweck) aus dem gleichen Jahr, wie auch alle in den vergangenen Jahrzehnten entwickelten Waffen, die nicht explizit auf der COCOM-Liste genannt werden, fallen seit dem unter die Regeln des Binnenmarktes.¹⁴

Art. 223 des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft scheint damit einen substantiellen Bedeutungsverlust erlitten zu haben: Während er im Jahr 1958 ein tatsächliches hoheitliches Recht festschrieb und garantieren sollte, kann er heute eher als eine Art 'Notstandsrecht' begriffen werden, auf das sich einzelne EU-Staaten berufen können, sollten sie ihre existentiellen Sicherheitsinteressen durch die EU nicht (mehr) garantiert sehen.

Seine andauernde Existenz würde eine Analogie zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über die Aussetzung der Rechtsprechung in Fragen des Grundrechtsschutzes bilden, ein Spruch der „solange“ gilt, wie „die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten“¹⁵.

Diese These würde erklären, weshalb an dieser Norm nominell festgehalten wurde und sie als Art.296 sowohl in den Vertrag von Amsterdam übernommen wurde, als sie auch als Art. III-436 Eingang in den Entwurf des „Vertrags über eine Verfassung für Europa“ fand.

3 Die Entstehung der Europäischen Verteidigungsagentur

Die Europäische Verteidigungsagentur, die nicht losgelöst von der Entwicklung des Europäischen Rüstungsmarktes betrachtet werden kann, ist ein hervorragendes Beispiel an dem die Dynamik der weiteren Entwicklung eines rüstungspolitisch geeinten Europas aufgezeigt werden kann.

Die Verteidigungsagentur hat die gleichen geistigen Väter wie der europäische Rüstungsmarkt. Sie sind im Bereich der "Independent European Programme Group" der

¹³ Diese Listen des "Coordinating Committee on Multilateral Export Controls" (kurz: COCOM) sollten ursprünglich einen Technologietransfer in die Staaten des Ostblocks verhindern.

¹⁴ Vgl. Lennon, P.J.: Export Controls and the European Community: Paper presented at the 6.th Orgalime Seminar. Brüssel: Commission of the European Community: Internal Market and Industrial Affairs: Directorate-General, 1991. S.3

¹⁵ Vgl. BverfGE 73,339 (Solange II) vom 22.10.1986

NATO zu suchen und haben ihre Gedanken mit dem bereits erwähnten Vredeling-Report in die politische Diskussion eingeführt. Wirksam geworden sind ihre Vorstellungen erstmals im Vertrag von Maastricht.¹⁶

Artikel J.4.(2) dieses Vertrages stellt fest: „Die Union ersucht die Westeuropäische Union (WEU), die integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen. Der Rat trifft im Einvernehmen mit den Organen der WEU die erforderlichen praktischen Regelungen.“

Diese Bestimmung wurde getroffen, da eine gemeinsame Verteidigungspolitik der Europäischen Union zum damaligen Zeitpunkt nach wie vor nicht konsensfähig war, aber von einigen Mitgliedsstaaten gewünscht wurde.

Der Grund für die Konsensunfähigkeit wird in Artikel J.4 (4) genannt: „Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.“

Einzelnen Mitgliedsländern der EG schien eine europäische Verteidigungspolitik wohl als zu weitgehend, vielleicht weil sie sich selbst als "neutral" verstanden, wie z.B. Irland. Teilweise scheint ein militärpolitisch geeintes Europa aber auch als eine unvereinbare Konkurrenz zur NATO empfunden worden zu sein. Statt eine solche zu begründen, erkannten die teilnehmenden Staaten ihre jeweilige Position in oder zu diesem Bündnis gegenseitig an.

Und die "Lösung" für den Wunsch nach einer europäischen Perspektive im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, den einige Mitglieder trotzdem hegen, wird im folgenden Paragraphen – J.4 (5) - formuliert. Dort heißt es: „Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der WEU und der Atlantischen Allianz nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.“

Damit bestanden künftig drei Orte für eine verstärkte Zusammenarbeit: auf bi-oder multilateraler Ebene, im Rahmen der WEU und im Rahmen der NATO.

Da die beiden erstgenannten auch tatsächlich eingerichtet wurden und zeitgleich, quasi an einem vierten Ort, die Diskussion über eine Rüstungspolitische Kooperation innerhalb der EU fortgeführt wurde, ist die Entwicklung seitdem sehr unübersichtlich geworden. Trotzdem soll im Folgenden eine Darstellung versucht werden.

¹⁶ Im Internet einsehbar unter: http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/treaties_founding.htm

3.1 Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der WEU

Dem Vertrag von Maastricht wurde eine „Erklärung zur Westeuropäischen Union“ (die bereits am 10.12.1991 abgegeben wurde) beigefügt, die somit Bestandteil des Maastrichter Vertragswerkes ist¹⁷ und weitere Einzelheiten regelt.

In der Einleitung dieser Erklärung wird in Ziffer 2 explizit auf den Artikel J.4 Bezug genommen, der im ganzen zitiert wird. Das Selbstverständnis der WEU wird dabei wie folgt umrissen:

„Die WEU wird als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz entwickelt. Zu diesem Zweck wird sie eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik formulieren und diese durch die Weiterentwicklung ihrer operationellen Rolle konkret durchführen.“

Die teilnehmenden Staaten – darunter auch Deutschland – nehmen nicht an, Ergebnisse in kurzer Zeit erzielen zu können. Vielmehr wird in Ziffer 1 der Erklärung die Prozesshaftigkeit des Projekts betont. Eine Prozesshaftigkeit, die auch beinhaltet, dass die WEU neuen Mitgliedern, die an dieser Aufgabe noch mitwirken wollen, prinzipiell offensteht.

Nachdem in den Kapiteln A und B der Erklärung das Verhältnis der WEU zur Europäischen Union bzw. der NATO bestimmt wurde und jeweils als sich ergänzend und aufeinander aufbauend definiert wurde, heißt es dann in Kapitel C, das die „Operationelle Rolle der WEU“ klären soll, unter Ziffer 5: „Zu den sonstigen Vorschlägen, die weiter geprüft werden, gehören:

- verstärkte Rüstungskoooperation mit dem Ziel der Schaffung einer Europäischen Rüstungsagentur;
- Weiterentwicklung des WEU-Instituts zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsakademie.“

Auf dieser Grundlage erfolgte im Dezember 1992 die Gründung der „Westeuropäischen Rüstungsgruppe“ (WEAG).¹⁸

Diese berief im März 1993 eine Ad-hoc-Kommission ein, die die mögliche Gründung einer „Europäischen Rüstungsagentur“ untersuchen sollte. Die kurzfristige Schaffung einer solchen wird von dieser skeptisch bewertet. Aus diesem Grund beschließt der Ministerrat der Westeuropäischen Rüstungsgruppe auf seinem Treffen am 18./19.11.1996 in Ostende die Schaffung der „Western European Armaments Organisation“ (WEAO).

Ihre Aufgabe besteht in der Koordinierung von (militärischen) Forschungs- und Technologieprojekten. Um diese Aufgabe effektiv ausüben zu können soll die

¹⁷ Im Internet daher ebenfalls einsehbar unter: http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/treaties_founding.htm

¹⁸ Der offizielle Titel lautet „Western European Armament Group“ (WEAG)

neugeschaffene Organisation nicht der WEAG zugeordnet sein, sondern eine eigenständige Unterabteilung der WEU bilden. Durch diese Konstruktion teilt sie deren juristische Persönlichkeit.¹⁹ Die WEAO hat damit im Rahmen der Westeuropäischen Union die gleiche Funktion die auf gesamt europäischer Ebene die Europäische Verteidigungsagentur einnehmen sollte. Nachdem sie am 1.4.1997 ihre Arbeit aufnahm, war auf diese Weise eine Art rüstungspolitisches Kerneuropa entstanden.

Am 2.10.1997 trat der Vertrag von Amsterdam in Kraft, der den „Vertrag über die Europäische Union“ in der Version von Maastricht änderte.²⁰ In ihm wurde der zwischenzeitlichen Entwicklung Rechnung getragen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Neufassung des Artikels J.7 des Vertrags von Maastricht (jetzt Artikel 17). In Paragraph 1 betont dieser zwar erneut den NATO-Vorbehalt, wenn es dort heißt: „Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten: sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.“

Doch heißt es im vorangehenden Absatz im selben Paragraph: „Die Westeuropäische Union (WEU) ist integraler Bestandteil der Entwicklung der Union: sie eröffnet der Union den Zugang zu einer operativen Kapazität [...] Sie unterstützt die Union bei der Festlegung der verteidigungspolitischen Aspekte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik [...] Die Union fördert daher engere institutionelle Beziehungen zur WEU im Hinblick auf die Möglichkeit einer Integration der WEU in die Union [...].“

Dies beinhaltet explizit die Anerkennung der Tätigkeit der WEAO, heißt es doch im Art.17(1) weiter: "Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt.“

Diese Bestimmungen führten zu einer großen Anfrage der Fraktion der Grünen im Bundestag²¹, wie das künftige Verhältnis zwischen WEU und EU nach Ansicht der Bundesregierung aussehen solle. In ihrer Antwort²² hält die Bundesregierung fest, dass mit einer kurzfristigen Entscheidung in dieser Frage nicht zu rechnen sei, das Ziel jedoch die schrittweisen Integration der WEU in die EU sei.

Der Ministerrat der Westeuropäischen Rüstungsgruppe nahm den Vertrag von

¹⁹ vgl. Ziffer 32 der Erklärung von Ostende. Im Internet einsehbar unter: <http://www.weu.int/weag/index.html>

²⁰ Im Internet einsehbar unter: <http://europa.eu/eur-lex/de/treaties/selected/livre546.html>

²¹ Bundestags-Drucksache 13/7949 – vgl. „Deutscher Bundestag“ Heft 5 vom 31.03.1998

²² Bundestags-Drucksache 13/10106 – vgl. ebd.

Amsterdam erneut zum Anlass auf seinem Treffen am 18.11.1997 in Erfurt die Notwendigkeit einer „Europäischen Rüstungsagentur“ - gerade auch im Hinblick auf die allgemeine Finanzknappheit und damit verbundene sinkende Rüstungshaushalte - zu betonen.²³ Der Ministerrat beschloss einen Zeitplan über die auf diesem Weg als nächstes zu unternehmenden Schritte aufzustellen. Auch um der Industrie eine Anpassung an die dann veränderten Rahmenbedingungen zu ermöglichen.²⁴

Rüstungsbeschaffung selbst sollte also ebenso in den Aufgabenbereich dieser „Europäischen Rüstungsagentur“ fallen.

3.2 Verstärkte Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene

Dieser zusätzliche Aspekt wurde wohl von Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien gewünscht, die die Notwendigkeit einer Europäischen Rüstungsentwicklungs- und Beschaffungsagentur bereits früher angenommen haben. Sie gründeten zu diesem Zweck bereits am 12.11.1996²⁵ die „Organisation Conjointe de Cooperation en matiere d'Armement“ (OCCAR).

Unter dem Dach von OCCAR wurde seitdem die Koordinierung von bereits existierenden transnationalen Rüstungsprojekten zusammengefasst.²⁶

Die mit der Gründung von OCCAR verbundene Sorge Italiens um Doppelstrukturen scheint angesichts der weiteren, zeitgleichen Entwicklung im Rahmen der WEU berechtigt. So wurde auf dem Ministerrats-Treffen der Westeuropäischen Rüstungsgruppe in Rom (16.-17.11.1998) ein Zeitplan („Masterplan“) für die Schaffung einer Europäischen Rüstungsagentur angenommen.²⁷ Zugleich wurde die Einrichtung eines Expertengremiums beschlossen, das diesen Masterplan weiterentwickeln sollte.²⁸

Dessen ungeachtet wurde die multinationale Initiative, die zur Gründung von OCCAR führte von den beteiligten Ländern forciert. Am 6.7.1998 wurde von den Verteidigungsministern von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweden und Spanien eine Absichtserklärung unterzeichnet, der „Letter of Intent concerning Measures to Facilitate the Restructuring of European Defence Industry“ (LoI), in dem die

²³ vgl. Ziffer 39 der Erklärung von Erfurt. Im Internet einsehbar unter: <http://www.weu.int/weag/index.html>

²⁴ Vgl. ebd. - Anmerkung: Dies entspricht der Intention von §§ 30 Ziff. 6b.) EEA.

²⁵ An diesem Datum erfolgte die Paraphrasierung der Gründungsurkunde. Die Ratifizierung wurde erst am 28.1.2001 abgeschlossen, nachdem es im italienischen Parlament zu Verzögerungen über die Frage gekommen war, ob damit nicht Doppelstrukturen gegenüber der EU geschaffen würden.

²⁶ So das Programm der „Familie zukünftiger Boden-Luft Raketen“ (FSAF); die weitere Betreuung (Koordinierung von Beschaffung und Instandhaltung) des Boden-Luft-Raketen-Programms „Roland“; die Entwicklung des Hubschraubers „Tiger“; die Entwicklung des Gefechtsfeldradars COBRA (Counter Battery Radar); und die Entwicklung des neuen Schützenpanzers „Boxer“. Momentan wird überlegt das A400M-Programm von OCCAR koordinieren zu lassen.

²⁷ vgl. das Kapitel „Armaments Cooperation“ Ziffer 5 der Erklärung von Rom. Im Internet einsehbar unter: <http://www.weu.int/weag/index.html>

²⁸ vgl. ebd.

Bereitschaft ausgedrückt wurde, die europäische Rüstungsindustrie zu fördern, bzw. ihre Konsolidierung zu unterstützen. Als Mittel mit dem diese Restrukturierung erreicht werden sollte, wurde der Abbau von Handelshindernissen angesehen, also die Vereinheitlichung von Genehmigungsverfahren und die gegenseitige Zusage, dass Rüstungslieferungen in den Wirtschaftsraum der beteiligten Länder im Regelfall nicht untersagt werden würden. Diese Zusagen wurden im Rahmenabkommen von Farnborough, das am 27.7.2000 geschlossen wurde, nochmals bekräftigt.²⁹

Ebenfalls Beachtung verdient der bereits am 8.6.1998 verabschiedete "Code of Conduct on Arms Exports" der den Waffenexport aus dem Gemeinschaftsgebiet einheitlichen Standards unterwerfen soll.

Schon der wechselnde Teilnehmerkreis der einzelnen Initiativen wie auch die Verzögerungen, die es im Ratifizierungsprozess teilweise gegeben hat, zeigen, dass die Art und Weise des Vorgehens keineswegs unumstritten gewesen war.

Verständlich, denn mit diesen Dokumenten wurde – jenseits des Vorbehalts von Art.223 bzw. Art.296 - eine europäische Dimension in die jeweiligen existierenden nationalen Rüstungsmärkte eingeführt.

Der damit erreichte Zustand könnte als Kompromiss zwischen widerstrebenden Interessen gedeutet werden: Während eine Gruppe ein rüstungspolitisch geeintes Europa wünscht, lehnt eine andere genau dies ab. Schließlich einigt man sich auf ein sowohl-als-auch und beschließt einerseits die Beibehaltung des nationalen Vorbehalts und nützt gleichzeitig Instrumente des „soft law“,³⁰ die jenseits dieser Einschränkungen eine Handlungsperspektive eröffnen.

Diese Interpretation gibt die Realität von politischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen sicherlich zutreffend wieder. Problematisch ist jedoch der Umstand, dass damit eigentlich kein „Kompromiss“ erreicht worden ist: Denn jenseits der Begrenzungen von Art.223 bzw. Art.296 wurde ein Handlungsraum eröffnet von dem die Akteure aus Politik und Industrie Gebrauch machen.

Damit haben die Befürworter eines einheitlichen europäischen Rüstungsmarktes ihre Interessen faktisch durchgesetzt. Allerdings ohne dass in diesem neu eröffneten Handelsraum klare, verbindliche und transparente Strukturen geschaffen worden wären.

Das Hauptproblem ist dabei wohl die Art von Instrumenten, die gewählt wurden, um den Europäischen Rüstungsmarkt zu schaffen: die Verhaltenskodizes und Absichtserklärungen. Sie tasten insbesondere die in den europäischen Verträgen festgelegte Norm vom Primat des nationalen Rechts im Rüstungsbereich³¹ nicht an,

²⁹ Vgl. etwa §§ 1 Buchstabe a.) in Verbindung mit §§ 6 (2) des Rahmenabkommens von Farnborough.

³⁰ Dazu gehört etwa der Letter of Intent, aber auch der Code of Conduct on Arms Exports

³¹ Also die bereits wiederholt genannten §§ 223 bzw. §§ 296

sondern – im Gegenteil – sie bestätigen es. Damit stehen letzten Endes politisch bindende Normen positiv gesetztem Gesetz gegenüber. Das Problematische daran ist noch nicht einmal, dass das positive Recht eigentlich Vorrang genießt, sondern dass das positive Recht den Deutungshorizont bildet, vor dem die allgemein gehaltenen Bestimmungen der Verhaltenskodizes interpretiert werden. Somit gibt es in der Rechtspraxis kein einheitliches Ordnungssystem dafür, wie mit Rüstungsexporten aus dem Gemeinschaftsgebiet umgegangen werden soll. Stattdessen gibt es im Europa der 25 tendenziell 25 verschiedene Interpretationen für die eine, politisch bindende Norm.

Eigentlich sind deshalb die Firmen, die sich in diesem Bereich engagieren zu bedauern. - Denn eine Rechtssicherheit, die ihnen in diesem politisch sensiblen Bereich eigentlich zu wünschen wäre, haben sie nicht erhalten.³²

3.3 Die Entwicklung im Rahmen der EU

Nachdem im Vertrag von Nizza (2001)³³ erneut keine Einigung über die militärische Dimension der EU erzielt werden konnte, wurden die begonnenen multilateralen Initiativen konsequent weiterverfolgt und umgesetzt. Am 8.1.2001 erfolgte, wie erwähnt, die Ratifizierung des Gründungsdokuments der OCCAR und am 18.4.2001 wurde die Vereinbarung des Rahmenabkommens von Farnborough wirksam – eine Weiterentwicklung des "Letter of Intent concerning Measures to Facilitate the Restructuring of European Defence Industry", nachdem zuvor zwischen dem 14.3.2001 und dem 6.4.2001 vier der sechs beteiligten Staaten das Abkommen ratifiziert hatten.

Anlass für den aktivitätsfördernden Unmut war gewesen, dass im Vertrag von Nizza der Weg, der in den Verträgen von Maastricht und Amsterdam begonnen wurde lediglich erneut bestätigt wurde, sowohl was den NATO-Vorbehalt, als auch was die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angeht.

Fortgeschrieben und weiterentwickelt wurde der Prozess nur insofern z.B. die Art.27a-27e eingefügt wurden, die eine „verstärkte Zusammenarbeit“ über das bisherige Maß hinaus³⁴ ermöglichen und regeln. Eine solche Zusammenarbeit sollte jedoch erneut auf die Aspekte der Außen- und Sicherheitspolitik beschränkt bleiben. „Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen“³⁵ sind davon explizit ausgenommen. Damit ergibt sich folgendes Bild mit dem die Situation der Rüstungskooperationen in Europa veranschaulicht werden kann – sofern das denn möglich ist:

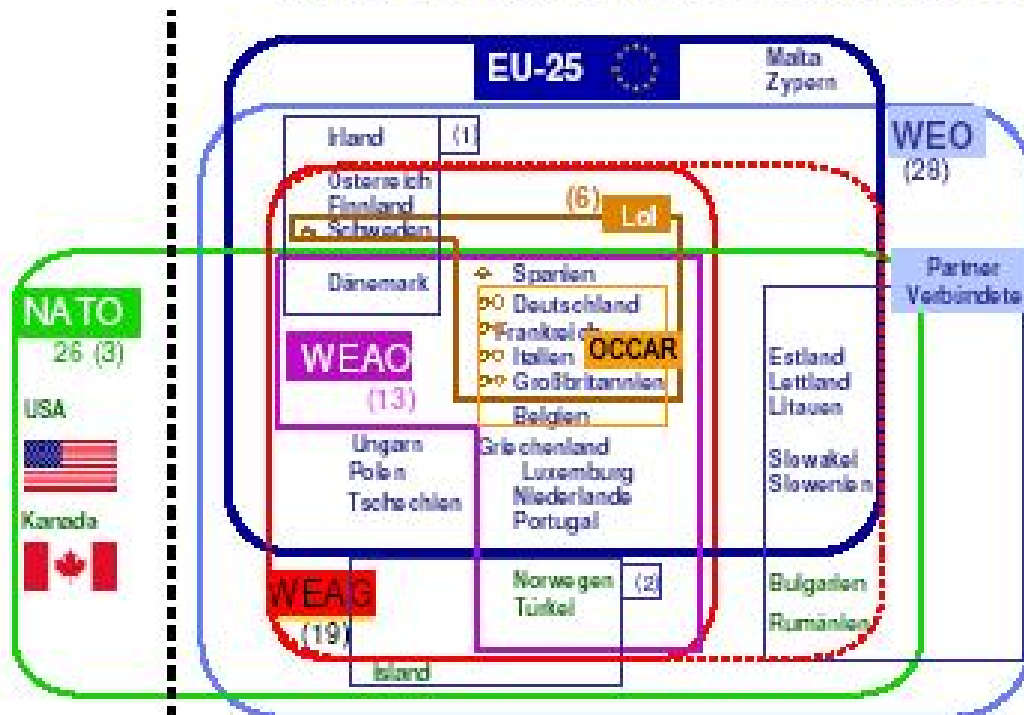
³² In dies Richtung interpretiert das Thema Kühle, Helmut: The cost of non Europe in teh Area of Security and Defence. Bonn: BICC, 2006. (Study for the European Parliament No. EP/ExPol/B/2005/13)

³³ Im Internet einsehbar unter: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/dat/12001C/htm/12001C.html>

³⁴ Im Verhältnis zu den Bestimmungen von §§ J.4 (5) des Vertrags von Maastricht

³⁵ Vgl. §§ 27b des Vertrags von Nizza

Rüstungs-/Verteidigungskooperation (1. Mai 2004)



- (1) WEU-Beobachter (EU) (2) verbundene WEU-Mitglieder (NATO)
 (3) Nach NATO-Erweiterung um 7 neue Mitglieder am 26. März 2004

In der Diskussion über die „Verfassung für Europa“ gelangen die drei Entwicklungsstränge, die seit dem Vertrag von Maastricht parallel (und in Konkurrenz) zueinander verliefen, wieder zusammen.

Ob die zuvor erfolgte Schaffung eines rüstungspolitischen Kerneuropas (durch LoI, OCCAR und das Rahmenabkommen von Farnborough) dafür als Katalysator diente oder nicht, sei dahingestellt. – Dass durch die getroffenen Vereinbarungen aber ein deutliches Zeichen an die zögernden Mitgliedsstaaten gegeben wurde, dürfte unumstritten sein. Dies liegt auch an der Bedeutung der kooperierenden Länder, die gemeinsam rund 80% der in der EU (EU-25) hergestellten Rüstungsgüter produzieren.³⁶

So wurde dann auch schon auf dem Treffen des Europäischen Rates vom 19.-20.6.2003 in Thessaloniki die Arbeit des Verfassungskonvents begrüßt und gewürdigt, und im Vorgriff auf diese Verfassung die Durchführung einer gemeinsamen Aktion auf Grundlage von Art.14 des „Vertrags über die Europäische Union“ (in der geltenden Version von Nizza) zur Gründung einer Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) beschlossen. Dies wurde vom Europäischen Parlament am 3.7.2003 begrüßt.³⁷ Die Form, die die Europäische Verteidigungsagentur haben sollte, wurde daraufhin ausgearbeitet und im Rahmen einer „Gemeinsamen Aktion“ vom Ministerrat am 5.7.2004 beschlossen.³⁸

Diese Agentur steht unter der Verantwortung des Europäischen Rates.³⁹ Ihre Aufgaben sind in Artikel 5(3) festgelegt und umfassen die vier Punkte:

- Bedarfsanalyse für die Streitkräfte der EU
- Initiierung und Koordinierung von Rüstungsoperationen
- Entwicklung eines einheitlichen europäischen Marktes für Rüstungsgüter
- Koordinierung der Rüstungsforschung und -entwicklung auf EU-Ebene.

Die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Marktes für Rüstungsgüter wurde rasch angegangen. So sieht der „Code of Conduct on Defence Procurement of the EU Member States Participating in the European Defence Agency“⁴⁰ vom 21.11.2005 vor, Rüstungsaufträge künftig europaweit auszuschreiben.⁴¹ Da dies nur unter vereinfachten, nach Möglichkeit einheitlichen Transfer-Regeln möglich ist, sichern sich die teilnehmenden Staaten darüber hinaus zu „to simplify amongst them intra-community

³⁶ Nach Angaben von Hagelin, Björn; u.a.: International Arms Transfers. In: SIPRI Yearbook 2006: Armaments, Disarmament and International Security. Oxford University Press, 2006.

³⁷ vgl. Bulletin EU 7/8-2003 1.1.1

³⁸ vgl. Gemeinsame Aktion 2004/55/GASP des Rates vom 12.7.2004 über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur. In: Abl. L245 vom 17.7.2004. S.17ff. [Gemeinsame Aktion zur Einrichtung der EVA]

³⁹ Vgl. §§ 1(2);4(1) der Gemeinsamen Aktion zur Einrichtung der EVA

⁴⁰ Im Internet einsehbar unter: <http://www.eda.europa.eu/reference/eda/EDA%20-%20Code%20of%20Conduct%20-%20European%20Defence%20Equipment%20Market.htm>

⁴¹ Berücksichtigt werden muss in diesem Kontext auch der auf dieser Vereinbarung aufbauende und sie ergänzende „Code of Best Practice in the Supply Chain“ vom 15.5.2006. - Im Internet einsehbar unter: <http://www.eda.europa.eu/reference/eda/eda%20-%20code%20of%20best%20practice%20in%20the%20supply%20chain%20-%20European%20defence%20equipment%20market.htm>

transfers and transits of defence goods and technologies.“⁴² Dieser Code of Conduct baut natürlich auf dem Abkommen von Farnborough auf.

Um die Aufgabe der Initiierung und Koordinierung von Rüstungskooperationen tatsächlich erfüllen zu können, ist der Europäischen Verteidigungsagentur die Konsolidierung der bestehenden konkurrierenden Organisationsstrukturen als eine Art fünfter, zeitlich begrenzter Aufgabenbereich gegeben worden.⁴³

Am 23.5.2005 erfolgte vor diesem Hintergrund die Integration der Westeuropäischen Rüstungsgruppe (inklusive WEAO) in die Europäische Verteidigungsagentur. Entsprechende Verhandlungen mit OCCAR laufen, werden wahrscheinlich jedoch erst dann zu einem Abschluss gebracht werden können, wenn die finanzielle Ausstattung der Europäischen Verteidigungsagentur sichergestellt ist.

Dies ist momentan nicht gegeben und die Finanzierung der Europäischen Verteidigungsagentur vollzieht sich deshalb insgesamt in einer rechtlichen Grauzone. Grund dafür ist der existierende Vorbehalt von Art.27b des Vertrags von Nizza, der Fragen mit militärischen Bezügen ja ausklammerte. - Was auch eine Finanzierung z.B. über den EU-Haushalt eigentlich unmöglich macht. Deshalb muss die Agentur "ihre Funktionen und Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Verteidigungsangelegenheiten.“ erfüllen.⁴⁴ Eigentlich aber auch erfüllen soll, haben die am Projekt der Europäischen Verteidigungsagentur teilnehmenden Staaten im „Code of conduct on Defence Procurement“ doch festgehalten: “[...] no Subscribing Memberstate will wish the European Defence Agency to assume the role of independent investigator of its affairs”⁴⁵. Eine supranationale Kontrollbehörde wird von den EU-Staaten in diesem Bereich also gar nicht gewünscht.

4 Europäischer Binnenmarkt und Zulieferung in der Rüstungsindustrie

Wie gezeigt, konkurrieren im EU-Rüstungsmarkt verschiedenste Regelungen von unterschiedlichem Status um denselben Bereich, den sie zu ordnen versuchen: Nationale Rechte und europarechtliche Vereinbarungen. Der EU-Rüstungsmarkt kann in so fern zwar nicht als rechtsfreier Raum verstanden werden. Die sich durch die Parallelität ergebende Wirkung ist in mancher Hinsicht jedoch durchaus mit dem Zustand in einem rechtsfreien Raum vergleichbar.

⁴² Code of Conduct on Defence Procurement of the EU Member States Participating in the European Defence Agency (Buchstabe d.).

⁴³ Vgl. §§ 25 (2) der Gemeinsamen Aktion zur Einrichtung der EVA

⁴⁴ Vgl. §§ 5 (2) der Gemeinsamen Aktion zur Einrichtung der EVA

⁴⁵ Code of Conduct on Defence Procurement of the EU Member States Participating in the European Defence Agency. (Buchstabe c.).

Dies betrifft z.B. den Bereich der Komponenten-Lieferungen:

Die Komplexität moderner Waffensysteme erfordert in der Regel schon aus Kostengründen eine Kooperation mehrerer Länder bei Projektierung, Forschung, Entwicklung und Anschaffung. Die Kooperationsfähigkeit der Bundesrepublik in transnationalen Rüstungsprojekten wird deshalb als sehr wichtig angesehen, entscheidet sie doch darüber ob bzw. in welchem Rahmen die Bundesrepublik Zugriff auf moderne Waffensysteme erhält. Die Kooperationsfähigkeit wird als so wichtig erachtet, dass die Erhaltung dieser Fähigkeit einen höheren Stellenwert genießt, als die Einforderung der Exportgrundsätze für deren Ausarbeitung die Bundesregierung so bekannt ist.⁴⁶

Diese Gewichtung schlägt sich auch in den Vereinbarungen nieder, die von Deutschland im Rahmen der EU mitgetragen wurden.

So begründet heute die „wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung“⁴⁷ eines Teiles einen neuen Warenursprung. Um was für ein "Teil" es sich dabei handelt, spielt zunächst einmal keine Rolle. Komponenten für einen VW-Golf und Komponenten für den Eurofighter werden zunächst einmal gleich behandelt. - Zumindest so lange der Anteil der aus Deutschland stammenden Teile 20 Prozent des Stückpreises des Waffensystems nicht übersteigt.

Ein neuer Warenursprung bedeutet aber immer, dass deutsches Exportrecht im Fall eines möglichen Exports keine Berücksichtigung finden.

Durch die im Rahmen des "Code of Conduct on Defence Procurement"⁴⁸ getroffenen Vereinbarungen über die Liefersicherheit⁴⁹ ist die Bundesregierung nun aber auch in den Fällen politisch gebunden, in denen sie weiß, dass das endgefertigte System für den Export bestimmt ist oder auch der Anteil der von deutschen Firmen hergestellten Teile über 20 Prozent beträgt.⁵⁰

Zugegeben, was den Transfer von Komponenten aus Rüstungsk Kooperationen betrifft ist dieses Problem nicht wirklich neu. Bisher waren die Rechtsgrundlage für den Handel mit solchen Produkten bilaterale Abkommen, die zwischen den einzelnen kooperierenden Staaten geschlossen wurden.

So etwa die von der Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich getroffene

⁴⁶ Vgl. Brzoska, Michael; Küchle, Hartmut: Folgen, Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten internationaler Abkommen für eine restriktive deutsche Rüstungsexportpolitik. Bonn: BICC, 2002. (paper; 19) (Gutachten für den Wissenschaftlichen Dienst beim Deutschen Bundestag, ZV 6/11-6161-1161) S.5f. [Brzoska: Abkommen.]

⁴⁷ EWG 2913/92

⁴⁸ Vgl. dazu Kapitel 3.3 dieser Darstellung.

⁴⁹ Vgl. The Code of Conduct on Defence Procurement of the EU Member States Participating in the European Defence Agency. Buchstabe d.).

⁵⁰ Ein solcher Fall ist kürzlich eingetreten, als in Verhandlungsführerschaft von BAE Systems 78 Flugzeuge des Typs „Eurofighter“ (deutscher Systemanteil rund 20 Prozent) an Saudi-Arabien verkauft wurden.

„Vereinbarung über die Ausfuhr von gemeinsam entwickelten und/oder gefertigten Kriegswaffen und sonstigem Rüstungsmaterial“⁵¹ vom 7.2.1972. Darin sicherten sich die beiden Länder rechtlich bindend zu, dass, sollte eine Regierung den Export eines Waffensystems erlauben, die dafür benötigten Komponenten vom Kooperationspartner im Regelfall bezogen werden dürfen.

Bevor eine entsprechende Zulieferung untersagt würde, würden die beiden Staaten eine gegenseitige Konsultation vereinbaren.⁵²

Während solche Abkommen – ob man mit ihren Inhalten nun zufrieden ist oder nicht – zumindest für ein bestimmtes Problem Rechtssicherheit schaffen, wird dies mit den im Europa-Recht zur Anwendung kommenden Instrumenten des "Soft Law"⁵³ nicht erzielt.

Dies spiegelt sich auch am Fehlen einer einheitlichen Definition darüber wieder, was Rüstungsgüter eigentlich sind. Eine Lücke, deren Existenz die verantwortlichen Politiker jedoch nicht davon abgehalten hat mit dem Code of Conduct on Defense Procurement die Liberalisierung des Rüstungsmarktes schon jetzt voranzutreiben.

Denn wie auf Ebene der Gesetzgebungsakte verschiedene Werke in Konkurrenz zu einander stehen können, so können auch bei der Definition, was als Rüstungsgut zu gelten hat verschiedene Listen und Definitionen herangezogen werden.

So gibt es neben der bereits erwähnten COCOM-Militärgüterliste von 1958 zwei weitere Verzeichnisse, die "Gemeinsame Europäische Militärgüterliste" und die so genannte "Munitionsliste" des Wassenaar-Abkommens, die jedoch beide jeweils nicht von allen EU-Staaten mitgetragen werden. - Von den in nationaler Verantwortung erstellten Militärgüterlisten der einzelnen EU-Mitgliedsländer ganz abgesehen.

Land	Güter mit Doppeltm Verwendungszweck	Staatseigene Liste von Rüstungsgütern	Liste von Wassenaar	Gemeinsame Militärgüterliste der EU (Verhaltenskodex)
Osterreich	1	1	2	
Belgien	1	1		
Zypern	1	1		2
Tschechische Republik	1	1		2
Dänemark	1	1		2
Estland	1	1	2	
Finnland	1	1	2	2
Frankreich	1	Keine veröffentlichte Liste		
Deutschland	1	1		
Griechenland	1	1	2	
Ungarn	1	1	2	2
Irland	1	1	2	2
Italien	1	1		
Lettland	1	1		2
Litauen	1	1		
Luxemburg	1	1		
Malta	1	1		2
Niederlande	1	1	2	
Polen	1			1
Portugal	1	1		
Slovakien	1	1	2	
Slovenien	1			1
Spanien	1	1		
Schweden	1	1		2
Vereinigtes Königreich	1	1	2	

⁵¹ Nach I

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. zu

Deutung:
1: in der Gesetzgebung selbst

Rüstungsmarkt in Europa ein Bereich, in dem man tendenziell lange nach definitiven Aussagen suchen kann. Und die Gefahr ist groß, dass man sich eher in Überdifferenzierungen verliert als zu einer klaren Position zu gelangen.

Festzuhalten ist, dass der Handel mit Waffen-Komponenten und damit verbunden der Handel mit Waffensystemen aus Rüstungskoooperationsprojekten als ein Raum gelten muss, der strukturell offen ist für Einflussnahmen von Seiten der Politik, wie der Industrie. Eine Detailanalyse der Situation in der Bundesrepublik Deutschland kann dies verdeutlichen.

5 Das deutsche Rüstungskontrollsystem

Ausgehend von Art.26 (2) des Grundgesetzes, in dem bestimmt ist, dass "zur Kriegsführung bestimmte Waffen [...] nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden" dürfen bilden in Deutschland das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG), das Waffengesetz (WaffG), das Sprengstoffgesetz (SprengG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Zusammenhang mit der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWV) die Grundlage für den Umgang mit Waffen. Und Klärung darüber, was in den Zuständigkeitsbereich des KWKG fällt, was also überhaupt eine Kriegswaffe ist, schafft die nationale Militärgüterliste, die "Kriegswaffenliste", die einen Anhang zum KWKG darstellt.

Eine Vielzahl von Gesetzen also, die allein schon geeignet sein dürften, den Ruf Deutschlands zu begründen, in Fragen des Waffenhandels eine restriktive Politik zu verfolgen. - Doch jenseits der reinen Quantität gilt es darüber hinaus auch nach der 'Qualität' der Gesetze und Regelungen zu fragen. Eine Aufgabe, die sich dann jedoch gerade wegen der Vielzahl an Vorschriften nicht als kompliziert erweist.

Ein wenig Licht in die Angelegenheit bringt vielleicht der Versuch, eine Verhältnisbestimmung der einzelnen Regelwerke durchzuführen. Was ist als vorrangig zu betrachten und welche Regelungen haben eine nachrangige Bedeutung?

Erhellend ist in diesem Kontext eine Feststellung aus Art.57 Abs.1 des WaffG: "Dieses Gesetz gilt nicht für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen." - also jener Waffen, die in der Kriegswaffenliste des KWKG genannt sind. Und das SprengG stellt fest: „Dieses Gesetz gilt nicht für [...] Schußwaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen“.⁵⁴

Wenn das WaffG in Deutschland also auch die Grundlage für den Umgang mit Waffen

⁵⁴ Vgl. §§.1 Abs.4 Nr.4 SprengG

bilden mag, so ist dagegen grundsätzlich festzuhalten, dass das KWKG als Spezialgesetz für Kriegswaffen dem WaffG vorausgeht, während das SprengG, als Spezialgesetz für Explosivstoffe beiden nachgeordnet ist.

Komplizierter gestaltet sich dagegen die Abgrenzung von KWKG, WaffG und SprengG gegenüber dem AWG und der AWW. Komplizierter in so fern, als dass nicht von einer Vor- oder Nachrangigkeit eines der Regelwerke ausgegangen werden kann. Der Unterschied scheint eher substantiell begründet, in einem grundsätzlich anderen Aufgabenbereich nämlich: Während die Aufgabe von KWKG, WaffG und SprengG vornehmlich darin besteht den Besitz von Waffen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einer Regelung und Kontrolle zu unterwerfen,⁵⁵ behandeln AWG und AWW nicht den Besitz, sondern den (Export-) Handel mit bestimmten Waren, worunter teilweise auch Rüstungsgüter und Kriegswaffen fallen.

Weil damit beide großen Regelwerke zwar eine unterschiedliche Zielsetzung verfolgen aber prinzipiell ähnliche Dinge im Auge haben – also "Waffen" – kann dies zu Überschneidungen und doppelten Zuständigkeiten führen. Unter bestimmten Umständen müssen daher mehrere Gesetze berücksichtigt und eingehalten werden.

Ein Beispiel für eine solche Überschneidung ist der Umgang mit Munition für kleine und leichte Waffen.⁵⁶

Ein solcher Export ist zunächst einmal genehmigungspflichtig gemäß den Vorschriften des KWKG, die sowohl für das „Überlassen“⁵⁷, als auch für den Transport von Kriegswaffen und dadurch eben auch von Munition für kleine und leichte Waffen⁵⁸ eine Genehmigungspflicht vorschreibt.⁵⁹ Je nachdem wer im Exportfall also für den Transport vom Besitzer bis zur Grenze des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik zuständig ist, müssen für einen solchen Vorgang also eine Transportgenehmigung - vom Besitzer bis zur Grenze - und eine Überlassungsgenehmigung - vom Besitzer an den Spediteur - beantragt werden.

Davon unabhängig ist dann aber (zusätzlich auch noch eine Ausfuhrgenehmigung gemäß den Vorschriften der AWW zu beantragen, die in Art.5 (1) festhält, dass „die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter [...] der Genehmigung [bedarf].“ Und da sich Munition für kleine und leichte Waffen auf der entsprechenden

⁵⁵ Für den Inlandsbezug dieser Gesetzeswerke vgl. die Darstellung von Pathe/Wagner in: Bieneck, Klaus (Hrsg.): Handbuch des Außenwirtschaftsrechts mit Kriegswaffenkontrollrecht. 2.Aufl. Münster: Aschendorff, 2005. S.883-886.

⁵⁶ Munition stellt ein bedeutendes Exportgut der deutschen Rüstungsindustrie dar. - vgl. dazu: Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2005. S.31

⁵⁷ Vgl. §§ 2 (2) KWKG

⁵⁸ Vgl. §§ 1 (1) in Verbindung mit Anlage 1, Teil B, Nr. 50.51 KWKG

⁵⁹ Vgl. §§.3 (1-3) KWKG

Liste findet⁶⁰ bedarf auch der Export selbst einer Genehmigung. Insgesamt sind auf diese Weise also drei Genehmigungen einzuholen.

So ist verständlich, warum das deutsche Rüstungskontrollregime als eines der strengsten weltweit gilt.

Und auch das muss gesagt sein: Selbst die Begründung für die Notwendigkeit einer restriktiven Rüstungskontrolle ist unter ethischer Perspektive durchaus zu würdigen. Beispielsweise nimmt der zitierte Art.5 der AWV auf Art.7 Abs.1 des AWG Bezug. Als Grund für die Beschränkung ist daher einerseits die Sorge des Gesetzgebers um „wesentliche Sicherheitsinteressen“ Deutschlands, sowie den „Schutz der Auswärtigen Beziehungen“ anzunehmen, dann aber auch seine Verantwortung für das „friedliche Zusammenleben der Völker“. Das Interesse an der Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs ist damit vergleichbar mit dem Interesse an der Beschränkung des Handels mit Kriegswaffen, wie es in den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und anderen Rüstungsgütern“ formuliert wird. Als Motiv werden dort ebenfalls das „Sicherheitsbedürfnis und außenpolitische Interesse der Bundesrepublik Deutschland“ genannt, aber auch wieder die Absicht einen „Beitrag zur Sicherung des Friedens“ leisten zu wollen. Einerseits.

Andererseits scheint es angesichts der konstant hohen Rüstungsexporte der Bundesrepublik jedoch angebracht, einen differenzierteren Blick auf die Exportpraxis der Bundesrepublik zu wagen.

Ein Ansatzpunkt dafür sind die Formulierungen in den Listen, also der schon genannten Kriegswaffenliste und der Ausfuhrliste, die einen Anhang zur AWV bildet.

So fällt nur Munition für halb- und vollautomatische Gewehre und Maschinengewehre unter die Zuständigkeit des KWKG. Munition für Kurzwaffen, also z.B. Pistolen, Revolver und Maschinenpistolen jedoch nicht. Und selbst von der erfassten Langwaffenmunition⁶¹ ist „Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss“ ausgenommen, „sofern das Geschöß keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird“.⁶²

Diese Einschränkung ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Einmal, weil damit eigentlich der einzige Kleinwaffen-Munitionstyp, der völkerrechtlich legitim in zwischenstaatlichen Kriegen eingesetzt werden darf, nämlich Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, aus dem Zuständigkeitsbereich des KWKG ausgeschlossen wird. Nur Munition, deren Verwendung im militärischen Bereich kriegsvölkerrechtlich

⁶⁰ Vgl. Ausfuhrliste Teil 1, Teil A, Position 0003.0004

⁶¹ Vgl. Kriegswaffenliste Teil B, Nr.50.

⁶² Ebd.

geächtet ist, also etwa solche mit Teilmantel- oder Deformationsgeschossen, fällt unter eine Beschränkung.

Ein anderes Problem, das mit der gewählten Formulierung auftritt, besteht in dem Versuch an Hand der Kalibergröße zwischen Munition für „zivile“ Zwecke (Jagd und Sport) und militärische Zwecke unterscheiden zu wollen. Diese Unterscheidung ist fiktiv, denn es gibt schlicht keine in Militärwaffen verwendete Munition, für die es nicht auch „zivile“ Waffen gäbe.

Anders ausgedrückt versucht das KWKG eine Unterscheidungen zwischen zivilen und militärischen Produkten anzuwenden, die im Bereich der Schusswaffen selbst vielleicht noch praktikabel ist, die so im Bereich der Munition aber überhaupt nicht existiert. Statt daraus die Konsequenz zu ziehen, jegliche Transaktion mit Munition an eine zuvor einzuholende Genehmigung zu knüpfen, wird ein anderer Weg gegangen und das Überlassen wie auch der Transport von solcher Munition – zumindest von Seiten des KWKG – freigegeben.

Als folgenreicher muss aber angesehen werden, dass auch das durch das AWG bzw. die AWV begründete Kontrollregime große Lücken aufweist. Dafür ist diesmal allerdings weniger die Definition was „Munition“ sei verantwortlich, was also Genehmigungen unterliegt oder unterliegen soll,⁶³ zum Tragen kommt in diesem Fall, dass die AWV eine Reihe von Ausnahmegenehmigungen kennt.

So wird etwa die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Länder der EU von ihr nicht mehr als Export angesehen, sondern als ein „Verbringen“ von Waren. Näheres regelt u.a. Art.7 (1) AWV der zwar noch am prinzipiellen Genehmigungsvorbehalt auch für solche Transfers von Rüstungsgütern festhält, jedoch in den Ziffern 1-3 Ausnahmen von dieser Regel einführt. Diese Ausnahmen betreffen: Faustfeuerwaffen an sich, Munition für diese und deren Munitionsteile sowie Ladegeräte für Munition.

Der innergemeinschaftliche Handel mit Munition für kleine und leichte Waffen unterliegt von diesen Seiten also keinen spezifischen nationalen Kontrollen.

Näheres darüber, wie ein „Verbringen“ zu geschehen hat, regeln nur noch das nationale deutsche Waffengesetz (WaffG)⁶⁴ und die Vorschriften der EU⁶⁵ zu diesem Thema.

⁶³ Diese ist in der Ausfuhrliste sogar umfassender als in der Kriegswaffenliste, schließlich wird von ihr auch der Bereich der Munitions-Komponenten erfasst und berücksichtigt. - vgl. Ausfuhrliste Teil 1, Teil A, Position 0003 Anmerkung 1a.)

⁶⁴ Auf das an dieser Stelle in §§ 7 der AWV auch verwiesen wird.

⁶⁵ Neben dem schon beschriebenen Code of Conduct on Arms Exports ist dies vor allem die so genannte „Dual Use“ Verordnung (EG) 1334/2000 (im Internet unter: http://www.zoll-d.de/e0_downloads/a1_vorschriften/a0_gesamtlste_gesetze/eg_dual_use_verordnung.pdf) in Verbindung mit der Verordnung (EG) 394/2006 (im Internet unter: http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_074/l_07420060313de00010227.pdf)

Kurz gesagt: Das WaffG eröffnet „gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern“ die Möglichkeit eine „allgemeine Erlaubnis“ zu beantragen, mit der sie in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren Transaktionen in beliebigem Umfang zu Waffenhändlern in anderen EU-Staaten vornehmen dürfen.⁶⁶

Und die EU? - Zu berücksichtigen ist insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates, die zum Ziel hat, Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei der Ausfuhr aus dem Gemeinschaftsgebiet einer wirksamen Ausfuhrkontrolle zu unterziehen.⁶⁷ Ob dies in der vorliegenden Form tatsächlich gelingt – muss zumindest für den hier beispielhaft gewählten Bereich der Munition für kleine und leichte Waffen jedoch bezweifelt werden. Zum einen schafft die Dual-Use-Verordnung keine eigenständige, supranationale Kontrollbehörde, die mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist, den Außenhandels wirksam zu überwachen, stattdessen hält sie fest, dass allein die nationalen Behörden der Mitgliedsländer berechtigt sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Neues schafft die Verordnung nur in so fern, als dass die teilnehmenden Staaten sich bereit erklären für eine bestimmte Art von Gütern einmal erteilte Ausfuhrgenehmigungen untereinander anzuerkennen und keine eigenen Genehmigungsverfahren mehr zu beginnen, bzw. eigenständige Kontrollen durchzuführen. Und das gilt sowohl für Einzelausfuhr-, Global- als auch für Allgemeine-Ausfuhrgenehmigungen. Die Dual-Use-Verordnung der EG vergrößert also lediglich die Maschengröße des Kontrollnetzes, als dieses wirksam zu installieren.

Zum anderen kommt an diesem Punkt wieder zum tragen, dass es (wie beschrieben) EU-weit keine einheitliche Militärgüterliste gibt, die Dual-Use-Verordnung in ihrer Ausfuhrliste jedoch nur Güter mit explizit zweifelhaftem Charakter nennt. Eindeutige Waren wie Munition oder deren Komponenten fallen nicht darunter. An diesen Stellen verweist die Verordnung lediglich auf die „Liste für Waffen, Munition und sonstige Rüstungsgüter“, womit die jeweilige nationale Ausfuhrliste des Landes gemeint ist, die den Export genehmigt, denn eine der Dual-Use-Liste der EU vergleichbare einheitliche europäische Militärgüterliste existiert ja bekanntlich nicht.

Indem die deutsche Ausfuhrkontrolle die ‚Verbringung‘ von Rüstungsgütern in die EU erlaubt und gleichzeitig mit dem Verlassen der Rüstungsgüter aus dem Hoheitsgebiet Deutschlands auf nahezu jeden Genehmigungsvorbehalt verzichtet, verhindert sie selbst die konsequente Anwendung des viel gerühmten deutschen Kontrollregimes.

Damit ist Europa heute - in diesem Rahmen - nichts anderes als ein Machtvakuum. Und zwar eines, das von der deutschen Rüstungsindustrie sehr wohl genutzt zu werden scheint, wie die hohen Ausfuhren von Rüstungsgütern deutscher Unternehmen in die

⁶⁶ Vgl. §§ 31 (2) WaffG

⁶⁷ Vgl. die einführend erwogenen Gründe (1)

Staaten der EU⁶⁸ belegen.

Unter dieser Perspektive erscheint die Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung dann plötzlich merkwürdig ambivalent.

6 Deutsche Industrie und deutsche Politik

Der ambivalenten Haltung der Bundesregierung in Exportfragen entspricht eine ebenso ambivalente Haltung in Fragen der Rüstungsbeschaffung und der (Rüstungs-) Industriepolitik. Denn auch wenn „Europa“ die Kerngröße ist, an der die politischen Verantwortlichen ihre Entscheidungen orientieren⁶⁹ bleibt nicht nur der Besitz von Rüstungsgütern ein Machtfaktor, sondern auch die Fähigkeit solche zu produzieren. Oder in den Worten des BDI: „Wer zukünftig in Europa ernst genommen werden will, muss etwas einbringen können.“⁷⁰

Und auf diesen Machtfaktor scheint die Bundesregierung tatsächlich nicht verzichten zu wollen, zumindest wurden – jenseits aller Bemühungen um eine europäische Lösung für die Konsolidierung des Rüstungsmarktes⁷¹ - in Zusammenarbeit mit Vertretern der Rüstungsindustrie im Jahr 2005 „Kernfähigkeiten“ bestimmt, die von Seiten der Industrie in und für Deutschland erhalten bleiben sollen. Um welche Bereiche es sich dabei im einzelnen handelt ist leider nicht bekannt, da diese Fähigkeiten der Geheimhaltung unterliegen.⁷²

Dem Hinweis des BDI, dass die Rüstungsindustrie „auf dem Weg in die Europäisierung [...] eindeutige Orientierung“⁷³ braucht „d.h. auch ein klares Bekenntnis der deutschen Politik zu ihrer Rolle in künftigen europäischen Strukturen.“⁷⁴ ist damit zumindest ein Stück weit Rechnung getragen worden.

Der Konsens zwischen Industrie und Politik scheint aber grundsätzlich auf einer breiteren Basis zu stehen. So korrespondieren auf den ersten Blick Aussagen des BDI, dass „solange ein europäischer Rüstungsmarkt nicht umfassend existiert [...] vorerst nur nationale Aufträge die notwendige industrielle und wirtschaftliche Grundauslastung [sichern], [...] die Kooperationsfähigkeit [erhalten] und [...] als Referenz für den notwendigen und

⁶⁸ Vgl. für das Jahr 2005: Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2005. S.22ff.

⁶⁹ Vgl. Kapitel 1 und Kapitel 2 dieser Darstellung - gegen die Darstellung von Hantke, Martin: Ohne Kontrolle. in: Junge Welt vom 28.12.2006, dessen Augenmerk auf dem angenommenen Bedeutungszuwachs des transatlantischen Rüstungshandels liegt.

⁷⁰ BDI-Ausschuss Verteidigungswirtschaft: Positionspapier zur Interessenwahrnehmung der deutschen wehrtechnischen Industrie in Europa. Vom 15.12.2005. S.7 [BDI: Positionspapier]

⁷¹ Vgl die Bestimmungen des Code of Conduct on Defence Procurement wie in Kapitel 2 dargestellt

⁷² Vgl. Waldeck, Christian-Peter Prinz zu: Waffen und Munitionsindustrie: Auf dem Weg nach Europa. Strategie und Technik 47 (2005). S.10-14

⁷³ BDI: Positionspapier S.7

⁷⁴ Ebd.

gewollten Export [dienen].“⁷⁵ mit solchen von Hans-Heinrich Weise, Abteilungsleiter Rüstung im Bundesministerium für Verteidigung, der feststellt, dass im Gegensatz zu den Befürchtungen, die noch im Rahmen der Wiederaufrüstung laut wurden „wir heute ´das wirtschaftliche und soziale Gefüge der Bundesrepublik` gerade nicht durch Rüstungsaufträge an die deutsche Industrie [erschüttern] sondern vor allem wenn diese Aufträge nicht kommen – sei es aus Haushaltsgründen oder wenn die Aufträge an ausländische Wettbewerber zu gehen drohen.“⁷⁶

Wenn Eingangs also von einer ambivalenten Haltung der Bundesregierung gesprochen wurde, so sollte dies nicht missverstanden werden. „Ambivalent“ und potentiell konfliktrichtig scheint allenfalls das Bekenntnis der Bundesregierung zu bestimmten Formen der europäischen Zusammenarbeit im Rüstungsmarkt, nicht jedoch zur Rüstungsindustrie als solcher. Diese Haltung spiegelt sich im „Code of Best Practice in the Supply Chain“ aus dem Jahr 2006 wieder, in dem in Ziffer 11 die Interessen von Kleinen und Mittleren Unternehmen (so genannten KMU's) geschützt werden, in so fern festgehalten wird, dass bei der Ausschreibung von Aufträgen - nach Möglichkeit - auch die Möglichkeiten für Subunternehmer erläutert werden sollen. Die Existenz eines ´Mittelstandes` in der Rüstungsindustrie ist jedoch ein Spezifikum, das so nur im deutschen Rüstungsmarkt (noch) vorkommt.

Und an diesem Punkt gilt es dann auch festzustellen, dass kein Gegensatz zwischen den Positionen von Regierung und Industrie auf der einen Seite und den Gewerkschaften auf der anderen Seite konstruiert werden kann. Oder anders ausgedrückt: so ähnlich die Interessen von Industrie und Regierung in Hinblick auf die Konsolidierung der Industriestrukturen der Europäischen Rüstungsindustrie sind, so ähnlich sind in dieser Hinsicht die Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

So hat z.B. die IG Metall (Arbeitskreis „Wehrtechnik und Arbeitsplätze in der IG Metall) für den Bereich der Luft- und Raumfahrtindustrie vor einem wachsenden Einfluss des französischen Staates auf das multinationale Unternehmen EADS gewarnt. Dass Frankreich überhaupt direkte Einflussmöglichkeiten besitzt wird von der IG Metall dabei als „ein fataler Geburtsfehler und Strukturdefekt der EADS“ verstanden.⁷⁷ Einem weiteren Einflussgewinn Frankreichs in diesem Bereich sollte deshalb mit „Gegendruck“ begegnet werden, der den Erhalt „deutscher Entscheidungsfähigkeit“ zum Ziel hat.⁷⁸

Die Bundesregierung scheint zwischenzeitlich zu einer ähnlichen Einschätzung gekommen zu sein, wie ihr Bemühen um eine „deutsche Lösung“ beim geplanten Verkauf von EADS-Anteilen durch Daimler Chrysler zeigt.

⁷⁵ Ebd. S.8

⁷⁶ Weise, Hans-Heinrich: Rüstung - Bewährtes erhalten und Neues wagen. Vortrag anlässlich des Kongresses „50 Jahre Bundeswehr und Wehrwirtschaft: Entwicklungsetappen, Herausforderungen und Perspektiven“ vom 3.11.2005. S.3

⁷⁷ IG Metall (Arbeitskreis „Wehrtechnik und Arbeitsplätze in der IG Metall“): Ottobrunner Erklärung: Zur Lage der militärischen Luft- und Raumfahrtindustrie in Deutschland. aus Januar 2006. S.11.

⁷⁸ Vgl. ebd.

Vergleichbare 'Interessensharmonien' finden sich aber auch im Bereich des Marineschiffbaus.⁷⁹ Die IG Metall stellt für diesen Bereich fest: „Ein europäischer Verbund ist [...] nur akzeptabel, wenn die Konsolidierung der vorhandenen Standorte nach ihren jeweiligen Fähigkeiten vorgenommen wird und die Hegemonie eines Landes ausgeschlossen ist. Vorstellungen einer „maritimen EADS“ bzw. einer „Airbus der Meere“ sind gerade nach den Erfahrungen innerhalb der EADS und nach französischen Übernahmen in anderen Branchen nur dann konsensfähig, wenn sie nicht zur Durchsetzung von Einzelinteressen eines Staates oder eines Standortes missbraucht werden.“⁸⁰ - Diese Position wird von der Bundesregierung geteilt, wie sich bei entsprechenden Vorstößen Frankreichs zeigte, einen zunächst binationalen deutsch-französischen Werftenverbund von (staatseigener) DCN und der HDW zu schaffen.⁸¹

Trotzdem stellen diese Vorbehalte das prinzipielle Bekenntnis von Bundesregierung, Industrie und Gewerkschaften zum Europa-Gedanken nicht in Frage sondern modifizieren es lediglich. Am eindrücklichsten bringt dies erneut eine Formulierung der IG Metall zum Ausdruck: „Abgesehen davon, dass durch die Harmonisierung von Bedarf, Entwicklung, Produktion und Beschaffung in großem Umfang Kosten gesenkt werden könnten, wäre ein gemeinsamer Verteidigungsmarkt nach Vollendung des europäischen Binnenmarktes und der Währungsunion ein dritter Pfeiler der europäischen Integration.“⁸²

An den Ursachen für diese Begeisterung hat sich im Verlauf der letzten 40 Jahre dabei wenig verändert. Die Prämissen sind unverändert:⁸³ „Im Wesentlichen ist der amerikanische Markt jedoch für deutsche Unternehmen verschlossen. Europa ist und bleibt das Hauptaktionsfeld der deutschen Heeresindustrie.“⁸⁴

- Allenfalls ist hinzuzufügen, dass dies nicht nur für die Heeres- sondern für die gesamte Rüstungsindustrie gilt.

Die Form der Konsolidierung der Rüstungsindustrie in Europa scheint damit aktuell zu einer der schwierigen Frage der Europapolitik geworden zu sein. Es bleibt abzuwarten in

⁷⁹ Die Bedeutung des Marineschiffbaus sollte nicht unterschätzt werden, sie bildet eine bedeutende Sparte der deutschen Rüstungsindustrie, die im Geschäft mit konventionellen U-Booten und Fregatten einen Weltmarktanteil von rund 60 Prozent (!) und im Geschäft mit Minenkampfbooten und Schnellbooten einen Weltmarktanteil von rund 25 Prozent abdeckt. - Nach: Heseler, Heiner; Voß, Werner: Der europäische Marineschiffbau: Entwicklungen und Optionen. Bremen: Online-Publikation, 2001. S.54.

⁸⁰ IG Metall (Arbeitskreis „Wehrtechnik und Arbeitsplätze in der IG Metall“): Erklärung des „Arbeitskreises Wehrtechnik und Arbeitsplätze in der IG Metall“ zur Lage des Marineschiffbaus in Deutschland. vom 31.5.2005. S.1

⁸¹ Statt dieser „europäischen Lösung“ kam es durch die Fusion von Blohm & Voss, Nordseewerken und HDW zur ThyssenKrupp Marine Systems AG im Jahr 2005 zur rein nationalen Konsolidierung der Firmenstrukturen.

⁸² IG Metall (Arbeitskreis „Wehrtechnik und Arbeitsplätze in der IG Metall“): Kasseler Erklärung: Zur Lage der heerestechnischen Industrie in Deutschland. aus Mai 2006. S.20 [IG Metall: Kassel]

⁸³ Vgl. Kapitel 1 und Kapitel 2 dieser Darstellung.

⁸⁴ IG Metall: Kassel. S.23

welche Richtung sie gelöst wird. ‚Fraglich‘ ist dabei jedoch weniger das Ob, als vielmehr das Wie.

7 Fazit

Das ‚Friedensprojekt Europa‘ wird in dieser Darstellung nicht auf den Prozess der europäischen Einigung reduziert, sondern in den Rahmen von Blockkonfrontation und Rüstungswettlauf gestellt. Diese Perspektive ermöglicht es, die Existenz einer Europäischen Rüstungsindustrie zu erklären. - Einer Industrie, die im Verlauf der vergangenen Jahre zum weltweiten Hauptexporteur (wirklich weltweiter Hauptexporteur? von Rüstungsgütern geworden ist und die als Folge der europäischen Einigung heute nicht mehr allein unter nationalen Vorzeichen betrachtet werden kann.

Mag sein, dass die nach innen friedensstiftende Dimension der europäischen Einigung bei dieser Herangehensweise, die vor allem äußere Aspekte berücksichtigt, zu kurz kommt, doch scheint dieser Nebeneffekt angesichts der Dringlichkeit, die das Phänomen „Rüstung“ weltweit darstellt - und der Verantwortung, die gerade auch Europa für diesen Umstand trägt - gerechtfertigt.

Es entsteht dann der Eindruck, dass ein Antrieb für die europäische Einigung in zwei Freund-Feind Unterscheidungen⁸⁵ gelegen hat, die von den Politikern der Nachkriegszeit getroffen worden sind. Es sind dies: die Angst vor der Sowjetunion auf der einen Seite und zum anderen die Sorge vor der Dominanz der USA in Fragen von Rüstung und Verteidigung.

Die Integration der Rüstungsindustrien wurde sowohl durch die wirtschaftlichen als auch durch die politischen Einigungen befördert und im Rahmen von verschiedenen Organisationen und Institutionen betrieben. Diese Parallelität der Entwicklungen – sowohl im Hinblick auf den Rahmen (politisch und wirtschaftlich) als auch auf den Ort (NATO, WEU, EWG und deren Folge-Gemeinschaften) - macht eine Betrachtung des Phänomens schwierig.

Diese Vielförmigkeit ist ein Zeichen für die Dynamik, mit der die Integrationsbewegung über die Jahre und Jahrzehnte hinweg betrieben wurde. Aus ihr erwachsen aber auch viele der Strukturprobleme mit denen der europäische Rüstungsmarkt heute behaftet ist. So bestehen verschiedene Regeln und Regelwerke nebeneinander und in Konkurrenz zueinander.

Alle an sich positiven Ansätze, wie etwa der Code of Conduct on Arms Exports, können an der grundsätzlichen Konkurrenz der Souveränitätsklausel des Art.223 der Römischen Verträge⁸⁶ zu den vor allem in den letzten Jahren getroffenen Vereinbarungen (Codes of

⁸⁵ Im Sinne von Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen. 3.Aufl. Berlin: Duncker & Humblot, 1991. bes. S.14ff.

⁸⁶ Ein Artikel, der sich wie dargestellt bis heute erhalten hat.

Conduct) nichts ändern.

Der Umstand, dass ein Ursprung der Integrationsbemühungen in den, unter dem Dach der NATO projektierten Rüstungskooperationsprojekten liegt, lenkt den Blick in den Bereich der Komponenten-Exporte, bzw. des Komponenten-`Marktes`, der ja überhaupt erst in diesem Kontext entstand. Es fällt auf, dass viele der Regeln und Bestimmungen, die diese Projekte prägen aus einer Haltung der Rücksichtnahme auf etwaige Sicherheitsinteressen der beteiligten Partner geschlossen sind. Dies führt nicht nur dazu, dass mögliche Vorbehalte gegenüber Exportvorhaben in Drittländer zu Gunsten der andauernden Kooperationsfähigkeit zurückgestellt werden, sondern – aus Gründen der Geheimhaltung - auch zu einem hohen Maß an Intransparenz von der dieses Marktsegment besonders geprägt ist.

Wie am Beispiel von Munition für kleine und leichte Waffen gezeigt, droht die Ausweitung der ursprünglich vor allem für den Bereich „Rüstungskooperationen“ geschaffenen Regeln auf den gesamten Rüstungsmarkt der EU, die nationalen Kontrollmöglichkeiten - und damit verbunden auch der Exportstandards - zu unterminieren, ohne dass ein transparentes, einheitliches und effektives Kontrollsystem der Europäischen Union existiert.

Die Bundesregierung, die verfassungsrechtlich in der Pflicht steht, den Rüstungsmarkt zu kontrollieren,⁸⁷ hätte dafür Sorge zu tragen gehabt, dass eine solche Situation nicht eintritt.

Angesichts ihres Eintretens für die Belange der nationalen Rüstungsindustrie in den europäischen Gremien, wie auf bilateraler Ebene und angesichts der vom Gesetzgeber rechtlich geschaffenen Exportmöglichkeiten⁸⁸ scheint es, alles in allem, unangebracht die deutsche Rüstungsexportpolitik als restriktiv zu bezeichnen.

Gleichwohl gilt es, die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Auftrags einzufordern. Zu diesem Zweck wird es unumgänglich sein, die nationale Kriegswaffen- und Ausfuhrliste zu überarbeiten um existierende Lücken zu schließen.

Die bestehenden Freiräume, die im Waffenhandel mit Mitgliedsländern der Europäischen Union eingerichtet wurden, sind auszusetzen solange keine wirksame Ausfuhrkontrolle auf europäischer Ebene eingerichtet ist.

Im Bereich des Handels mit Waffensystem-Komponenten sollte künftig, statt der bisher angewendeten quantitativen Maßstäbe (20 Prozent des Stückpreises des Waffensystems aus deutscher Produktion), eine qualitative Bewertung Anwendung finden.

⁸⁷ Vgl. §§ 26 (2) GG.

⁸⁸ Eigentlich: Der Möglichkeit zur `Verbringung` von Rüstungsgütern

Bei der Neuordnung der europäischen Rüstungsindustrie sollte weniger auf die Wahrung scheinbarer nationaler Interessen geachtet werden, als auf das politisch gewünschte Leistungsprofil der Rüstungswirtschaft.

Es muss kaum dazu gesagt werden, dass vor der Festlegung dieses 'Leistungsprofils' eine breite gesellschaftliche Diskussion über die Inhalt und Ziele der deutschen und europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik stattfinden muss.

Dass dabei auf fragwürdige Freund-Feind-Unterscheidungen zu verzichten ist versteht sich von selbst, denn das 'Friedensprojekt Europa' bleibt das Ziel.